

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 09.08.2019 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes zweckgebundenes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Partiarisches Nachrangdarlehen“) im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz („VermAnlG“), welches die Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) in individuell gewählter Höhe („Anlagebetrag“) der BOCAhealthcare GmbH („Emittent“) im Rahmen eines „Darlehensvertrages über ein Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt“ gewähren („Darlehensvertrag“). Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet NRD BOCAhealthcare 2019-2024.</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Anbieter und Emittent der Vermögensanlage ist die BOCAhealthcare GmbH, Danziger Straße 100, 10405 Berlin, www.boca-health.com, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 195535. Die Geschäftstätigkeit des Emittenten umfasst laut Gesellschaftsvertrag die Entwicklung und die Herstellung medizinischer Geräte. Der Emittent hat sich insbesondere auf die Forschung, Entwicklung und den Vertrieb von Produkten zur Messung des Körperflüssigkeitshaushalts und der anschließenden Behandlung der Patienten spezialisiert.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform aescuvest GmbH, Hanauer Landstr. 328-330, 60314 Frankfurt am Main, www.aescuvest.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100439 („Internet-Dienstleistungsplattform“).</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Anlagestrategie des Emittenten ist eine mittelfristige Investition der ihm zur Verfügung stehenden Mittel in den laufenden Geschäftsbetrieb des Emittenten vorzunehmen, um so stabile Einnahmen zu erzielen. Der Emittent hat sich insbesondere auf die Forschung und den Vertrieb von Produkten zur Messung des Körperflüssigkeitshaushalts und der anschließenden Behandlung der Patienten spezialisiert. Der Emittent hat ein tragbares Gerät namens BOCAhealth zur Messung der Körperzusammensetzung entwickelt, das mit einer Smartphone-Anwendung verbunden ist. Das System BOCAhealth („BOCAhealth“) ist in der Lage, auf einfache Weise den Hydratations- und Ernährungszustand des Patienten zu messen und das Herzschlagvolumen und den systematischen Gefäßwiderstand zu schätzen. BOCAhealth soll als Standard für die intraklinische Beurteilung der Hydratation in die klinischen Abläufe von Krankenhäusern, Ambulatorien und Dialysen integriert werden. Die Anlagestrategie soll durch die Anlagepolitik des Emittenten dadurch umgesetzt werden, die Produktentwicklung und –zulassung von BOCAhealth und marktvorbereitenden Aktivitäten umzusetzen sowie die operationelle und finanzielle Flexibilität zu stärken, um so die Produktentwicklung abzuschließen, um ein marktfertiges Produkt anbieten zu können. Anlageobjekt ist die Produktentwicklung und –zulassung von BOCAhealth, marktvorbereitende Aktivitäten, die Finanzierung einer klinischen Studie zur Validierung des BOCAhealth-Systems, die Erlangung der CE-Zertifizierung für den Vertrieb von BOCAhealth in der EU sowie die Deckung der mit diesem Angebot der Vermögensanlage einhergehenden Kosten (Transaktionskosten, Vergütung, die der Emittent der Internet-Dienstleistungsplattform für deren weitere Dienstleistungen – so wie in Punkt 9 dieses Vermögensanlagen-Informationenblattes unter „Kosten des Emittenten“ beschrieben – zu zahlen hat, Kosten der secupay AG, die die Zahlungsabwicklung übernimmt („Treuhänder“) und Investors Relation).</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Abschluss des Darlehensvertrags und dem Eingang des Anlagebetrages auf dem im Darlehensvertrag bezeichneten und für diesen Zweck von dem Treuhänder eingerichteten Konto („Treuhandkonto“). Der Darlehensvertragsschluss steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Anlagebetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Die Laufzeit endet spätestens am 31.12.2024 („Laufzeit“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Der Emittent kann den Darlehensvertrag kündigen, wenn (1.) der Emittent weitere Eigenkapital-Finanzierungen durch Dritte („Folgefiananzierung“) in Anspruch nimmt, deren Gesamtbetrag den maximal durch diese Vermögensanlage zu finanzierenden Betrag in Höhe von 500.000 Euro übersteigt („Finanzierungs-Limit“) oder (2.) eines der vertraglich definierten Exit-Ereignisse eintritt (Kapitalerhöhung, Anteils- oder Vermögensverkauf, öffentliches Angebot/Börsengang, Umwandlung und wirtschaftlich äquivalente Gestaltungen ; „Exit“) („Vorzeitiges Laufzeitende“). Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen ab Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse unter 1. oder 2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zins- und Rückzahlung Der Anleger vergibt ein Partiarisches Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit der Vermögensanlage eine Verzinsung zu erzielen und an der Unternehmenswertsteigerung des Emittenten zu partizipieren. Die Verzinsung des Partiarischen Nachrangdarlehens beginnt mit Beginn der Laufzeit. Zudem haben Anleger ab dem 31.12.2024 (bzw. ab dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung) qualifiziert nachrangige Ansprüche auf Rückzahlung des an den Emittenten geleisteten Anlagebetrages (Tilgung).</p> <p>Ab Eingang des Anlagebetrages auf dem Treuhandkonto ist die Vermögensanlage bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung entsprechend der folgenden Modalitäten zu verzinsen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Festzins von 1,0 % p.a., jährlich fällig, erstmals am 31.12.2020 oder am Tag der Wirksamkeit der Kündigung. Der Festzins wird nach der deutschen Zinsmethode (30/360) berechnet. Erhöhung des Festzins auf 2,0 % p.a., wenn die Zahlung des Anlagebetrages bis einschließlich 15.09.2019 erfolgt ist („Frühzeichnerbonus“). Der Frühzeichnerbonus ist jährlich nachschüssig fällig, erstmals zum 31.12.2020 oder am Tag der Wirksamkeit der Kündigung. Der Frühzeichnerbonus wird nach der deutschen Zinsmethode (30/360) berechnet. <p>3. Erfolgsabhängige Verzinsung Die erfolgsabhängige Verzinsung der Anleger („Erfolgsabhängige Verzinsung“) setzt sich aus drei Komponenten – unter Berücksichtigung einer erfolgsabhängigen Vergütung der Internet-Dienstleistungsplattform – zusammen:</p> <p>a) Umsatzbeteiligung an dem jeweiligen jährlichen Umsatz des Emittenten der Kalenderjahre 2020 bis 2024 in individueller Höhe. Diese berechnet sich wie folgt: Alle Anleger gemeinsam erhalten mindestens 0,60 % (bei Erreichen der Funding-Schwelle in Höhe von 100.000 Euro) und maximal 3,0 % (bei Erreichen des maximalen Emissionsvolumens in Höhe von 500.000 Euro) des jeweiligen jährlichen Umsatzes des Emittenten der Kalenderjahre 2020 bis 2024 („Umsatzbeteiligung“); die Höhe der Umsatzbeteiligung steigt im Verhältnis zur Funding-Summe. Die individuelle Umsatzbeteiligung der einzelnen Anleger ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer Individuellen Investmentquote zu der Umsatzbeteiligung (Individuelle Investmentquote x Umsatzbeteiligung = Individuelle Umsatzbeteiligung) („Individuelle Umsatzbeteiligung“). Die Individuelle Investmentquote ergibt sich aus dem Verhältnis des Anlagebetrags eines Anlegers zum Gesamtbetrag aller durch diese Vermögensanlage eingeworbenen Anlagebeträge („Funding-Summe“) (Anlagebetrag/Funding-Summe = „Individuelle Investmentquote“). Damit wird die Individuelle Umsatzbeteiligung berechnet als Anlagebetrag/Funding-Summe x Umsatzbeteiligung. Bsp.: Bei einem Anlagebetrag von 1.000 Euro und einer Funding-Summe von 500.000 Euro ergibt sich für den Anleger eine Individuelle Investmentquote von 0,002 (1.000 / 500.000). Die Individuelle Umsatzbeteiligung beträgt pro 1.000 Euro Darlehensbetrag folglich 0,006 % des Umsatzes des Emittenten im jeweiligen Geschäftsjahr (1.000 / 500.000 x 3,0%). Die Individuelle Umsatzbeteiligung ist zahlbar jeweils zum 01.04. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres, erstmals am 01.04.2021.</p> <p>Im Falle eines Vorzeitigen Laufzeitendes sowie im Falle einer außerordentlichen Kündigung besteht das Recht des Anlegers auf Umsatzbeteiligung für angebrochene Geschäftsjahre jeweils linear zeitanteilig (auf taggenauer Basis).</p> <p>b) Gewinnbeteiligung an dem jeweiligen jährlichen Gewinn des Emittenten in individueller Höhe („Gewinnbeteiligung“). Der Gewinn wird durch die Saldierung sämtlicher in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten ausgewiesenen Erträgen, Aufwendungen und Steuern ermittelt und stellt den aus dieser Saldierung resultierenden Jahresüberschuss oder –fehlbetrag dar („Gewinn“). Die Gewinnbeteiligung ergibt sich wie folgt und wird jeweils nach Fertigstellung des Jahresabschlusses, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres festgelegt: Es ist zunächst eine individuelle virtuelle Beteiligungsquote zu bestimmen. Der jeweilige Anlagebetrag eines Anlegers ist dazu durch die Summe der Bewertung des Emittenten vor Einwerben der Funding-Summe („Pre-Money-Bewertung“) und der Funding-Summe zu teilen (Anlagebetrag / (Pre-Money-Bewertung des Emittenten + Funding-Summe) = „Individuelle Virtuelle Beteiligungsquote“). Die Individuelle Virtuelle Beteiligungsquote hängt folglich vom Verhältnis des Anlagebetrages zur Funding-Summe zuzüglich der Pre-Money-Bewertung des Emittenten ab. Bsp.: Sie beträgt danach bei der vorliegenden Pre-Money-Bewertung des Emittenten (in Höhe von 2.800.000 Euro) und einer beispielhaft angenommenen Funding-Summe von 500.000 Euro pro 1.000 Euro Anlagebetrag mindestens 0,03030 % des Gewinns (1000 / (2.800.000 + 500.000) x 100). Die Individuelle Virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers kann sich während der Laufzeit des Partiarischen Nachrangdarlehens verringern, wenn der Emittent Kapitalerhöhungen oder Folge-Schwarmfinanzierungen durchführt (Verwässerung). Eine etwaige Verwässerung wird nach Fertigstellung des Jahresabschlusses, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bestimmt. Die Gewinnbeteiligung ist zahlbar jeweils 8 Monate nach Geschäftsjahresende, das heißt jeweils zum 31.08. eines Jahres, erstmals am 31.08.2021.</p> <p>Im Falle eines Vorzeitigen Laufzeitendes sowie im Falle einer außerordentlichen Kündigung besteht das Recht des Anlegers auf Gewinnbeteiligung für angebrochene Ge-</p>

	<p>schäftsjahre jeweils linear zeitanteilig (auf taggenauer Basis).</p> <p>c) Einmaliger, erfolgsabhängiger und am Laufzeitende fälliger Bonuszins. Dieser Bonuszinssatz besteht in der Wertsteigerung der Individuellen Virtuellen Beteiligungsquote des Anlegers im Verhältnis zum Unternehmenswert zum (Vorzeitigen) Laufzeitende der Vermögensanlage. Grundlage für die Ermittlung der tatsächlichen Wertsteigerung ist folglich die aktuelle Unternehmensbewertung des Emittenten. Der Bonuszins des Anlegers am Laufzeitende ist wie folgt zu berechnen: Die Individuelle Virtuelle Beteiligungsquote (Berechnung s. o. unter b)) ist mit der aktuellen Unternehmensbewertung zu multiplizieren. Der Bonuszins ist folglich das Produkt der Individuellen Virtuellen Beteiligungsquote des Anlegers und der aktuellen Unternehmensbewertung (Individuelle Virtuelle Beteiligungsquote x aktuelle Unternehmensbewertung = „Partizipation an der Unternehmenswertsteigerung“). Der Bonuszins ist zahlbar zum 31.12.2024.</p> <p>Bsp.: Bei einer – unverwässerten – Individuellen Virtuellen Beteiligungsquote von 0,03030 % und einer fiktiven Unternehmensbewertung von 20.000.000 Euro beträgt die Partizipation an der Unternehmenswertsteigerung 6.060,00 Euro (0,03030 % x 20.000.000 Euro).</p> <p>Im Falle eines Vorzeitigen Laufzeitendes erhält der Anleger einen Betrag entsprechend seiner Individuellen Virtuellen Beteiligungsquote, multipliziert mit der im Rahmen des Exits bzw. der Folgefinanzierung zugrunde gelegten Bewertung des Emittenten. Ist im Falle eines Vorzeitigen Laufzeitendes die Gesamtsumme der Individuellen Umsatzbeteiligung und des Festzinses (exklusive Frühzeichnerbonus), die der Anleger während der Laufzeit erhalten hat bzw. wird („Gesamtsumme“), höher als der Betrag, den der Anleger als Bonuszins erhalten würde, so ist der Bonuszins durch die Zahlung der Umsatzbeteiligung und des Festzinses (exklusive Bonuszins) mit abgegolten. Ist dagegen die Gesamtsumme niedriger als der Betrag, den der Anleger als endfälligen Bonuszins erhalten würde, so erhält er die Differenz zwischen der Gesamtsumme und dem Bonuszins. Der entsprechende Betrag wird innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Wirksamkeit der Kündigung des Emittenten an den Anleger ausgezahlt. Kündigt der Emittent den Darlehensvertrag außerordentlich, so fällt kein Bonuszins an.</p> <p>Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält eine vom Erfolg der Vermögensanlage abhängige Vergütung („Carried Interest“), wenn und sobald die Summe der von dem Emittenten an einen Anleger geleisteten Auszahlungen des Festzinses und der erfolgsabhängigen Verzinsung insgesamt den Betrag des von dem jeweiligen Anleger geleisteten Anlagebetrages zzgl. einer Rendite von 10 % p.a. („Mindestrendite“) seit Einzahlung des jeweiligen Anlagebetrages erreicht hat („Hurdle“). Der Carried Interest beträgt 15 % der erfolgsabhängigen Verzinsung nach Erreichen der Hurdle. Dies bedeutet, dass vor Erreichen der Hurdle die erfolgsabhängige Verzinsung zu 100% den Anlegern und nach Erreichen der Hurdle die weitere erfolgsabhängige Verzinsung zu 85 % den Anlegern und zu 15% der Internet-Dienstleistungsplattform zusteht.</p>
5.	<p>Risiken</p> <p>Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p>
5.1	<p>Maximalrisiko</p> <p>Das Risiko für den Anleger besteht darin, dass er seine Zinszahlungen verspätet oder gar nicht erhält sowie seinen gesamten in die Vermögensanlage investierten Anlagebetrag verliert („Totalverlust“). Einzelne Risiken, die allein lediglich bis zu einem Totalverlust führen können, können bei Häufung (Kumulation) mit anderweitigen Risiken, zusätzlich auch das weitere Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährden. Darüber hinaus kann der Anleger verpflichtet sein, vom Emittenten erhaltene Auszahlungen (Zins- und Rückzahlungen des Partiarischen Nachrangdarlehens), die aufgrund eines Verstoßes gegen die Pflicht des Emittenten, die Ansprüche der Anleger nachrangig nach allen anderen Gläubigern zu befriedigen, unzulässig waren, zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht des Anlegers von bereits erhaltenen Auszahlungen (Zins- und Rückzahlungen des Partiarischen Nachrangdarlehens) kann sich auch daraus ergeben, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei dem Emittenten um ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches handelt und die Rückabwicklung anordnet. Diese Rückzahlungen sowie zu leistende Steuerzahlungen oder – sofern der Anleger eine individuelle Fremdfinanzierung in Anspruch nimmt – Rückzahlungsverpflichtungen einschließlich Zinsen und Gebühren, können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Sollte der Anleger seine bestehenden Verbindlichkeiten aus seinem weiteren Vermögen nicht bezahlen können, kann dies zur (Privat-)Insolvenz des Anlegers führen. Die (Privat-)Insolvenz des Anlegers stellt das maximale Risiko der angebotenen Vermögensanlage dar („Maximalrisiko“).</p>
5.2	<p>Geschäftsrisiko des Emittenten</p> <p>Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und/oder die Anlagebeträge zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein erhöhtes Risiko.</p>
5.3	<p>Ausfallrisiko des Emittenten</p> <p>Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung für den weiteren Unternehmensaufbau nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
5.4	<p>Nachrangrisiko</p> <p>Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Partiarisches Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Partiarischen Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Anlagebetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten) herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Bei Partiarischen Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p>
5.6	<p>Fremdfinanzierungsrisiko</p> <p>Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags (die nicht empfohlen wird) können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital zur Finanzierung des Anlagebetrags, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
5.7	<p>Risiko aufgrund stark eingeschränkter Handelbarkeit</p> <p>Partiarische Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Partiarischen Nachrangdarlehen. Eine Veräußerung des Partiarischen Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
5.8	<p>Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“)</p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, sodass die BaFin insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung oder Verspätung der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrages. Eine durch die BaFin angeordnete Rückabwicklung kann dazu führen, dass durch den Emittenten bereits an den Anleger getätigte Tilgungs- und/oder Zinszahlungen von dem Anleger an den Emittenten zurückgezahlt werden müssen. Diese Rückzahlungsverpflichtungen der Anleger können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</p> <p>Das maximale Emissionsvolumen (= Finanzierungs-Limit) beträgt 500.000 Euro. Die mindestens zu erreichende Funding-Summe beträgt 100.000 Euro („Finanzierungsschwelle“). Jedes Partiarische Nachrangdarlehen steht daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Finanzierungs-Schwelle nicht erreicht wird. Wird die Finanzierungs-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Anlagebetrag unverzinst und ohne Kosten zurück. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes zweckgebundenes Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, welches die Anleger in Höhe ihres individuell gewählten Anlagebetrages als nachrangige Anleger des Emittenten im Rahmen des Darlehensvertrages gewähren. Die Partiarischen Nachrangdarlehen sind bis auf den Betrag identisch ausgestaltet. Rechnerisch beträgt die maximale Anzahl der zu begebenden Partiarischen Nachrangdarlehen daher 5.000 Stück mit einem Mindestanlagebetrag in Höhe von 100 Euro. Der Anlagebetrag muss zudem durch 50 teilbar sein.</p>

7.	<p>Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an. Ein Verschuldungsgrad des Emittenten, der sich aus dem letzten aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ergibt, beträgt 944 %.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung hängt vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Diese Finanzierung hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können und ob variable Zinskomponenten zur Auszahlung gelangen, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Der Emittent beabsichtigt die Entwicklung und Vermarktung innovativer Produkte zur Messung und Behandlung von unausgewogenen Körperflüssigkeitshaushalten durch sein System BOCAhealth. Der für den Emittenten relevante Markt ist der medizintechnische Markt bzw. Gesundheitsmarkt. Infolgedessen hängt der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten erheblich von den Rahmenbedingungen und der Entwicklung dieses Marktes ab. Einfluss auf diesen Markt können insbesondere folgende Faktoren nehmen: generelle Entwicklung der Wirtschaftslage in Deutschland bzw. Europa und dementsprechend die Nachfrage nach den medizintechnischen Produkten des Emittenten, Erlangung der CE-Zertifizierung zur Erschließung des europäischen Marktes, Erteilung entsprechender Patente für BOCAhealth sowie die Entwicklung vergleichbarer Produkte durch konkurrierende Unternehmen. Eine positive Entwicklung des beschriebenen Marktes und/oder die Stellung des Emittenten auf diesem Markt wirken sich positiv auf die Aussichten der vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlung aus. Das heißt, dass der Anleger bei positiver Marktentwicklung seine Rückzahlung zu dem prognostizierten Rückzahlungstermin sowie die ihm zustehenden Zinsen erhält. Zudem ist dann mit einer höheren Individuellen Umsatzbeteiligung und Gewinnbeteiligung sowie einem etwaigen Bonuszins zu rechnen. Eine neutrale Entwicklung des beschriebenen Marktes und/oder die Stellung des Emittenten auf diesem Markt können sich insoweit auf die Aussichten der vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlungen auswirken, als, dass der Anleger zwar seine Rückzahlung zu dem prognostizierten Rückzahlungstermin sowie die ihm zustehenden Zinsen erhält. Bei neutraler Marktentwicklung können jedoch die Individuelle Umsatzbeteiligung, die Gewinnbeteiligung sowie ein etwaiger Bonuszins geringer ausfallen als bei positiver Marktentwicklung. Eine negative Entwicklung des beschriebenen Marktes und/oder die Stellung des Emittenten auf diesem Markt können sich hingegen negativ auf das Marktumfeld und damit die Aussichten der vertragsgemäßen Zinszahlung und Rückzahlung auswirken. Im Falle einer negativen Entwicklung des beschriebenen Marktes kann es dazu kommen, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinskomponenten, die individuelle Umsatzbeteiligung und Gewinnbeteiligung, den Bonuszins sowie den Anlagebetrag nicht erhält.</p>
9.	<p>Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen (einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von dem Emittenten für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält) Kosten des Anlegers: Für den Anleger selbst fallen neben der Zahlung des Erwerbspreises (Darlehensbetrages) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Darlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Kosten des Emittenten: Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von dem Emittenten eine Vergütung in Höhe von 12 % zzgl. ges. MwSt der Funding-Summe. Durch die vorstehende Vergütung werden dem Emittenten entstandene Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Listing auf der Internet-Dienstleistungsplattform sowie auch weitere Dienstleistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform im Rahmen der Abwicklung des Funding-Prozesses und der Vermittlung der Partiarischen Nachrangdarlehen erbringt (Abwicklung der Zeichnung und der Einzahlung der Anlagebeträge durch die Anleger sowie Abwicklung der Auszahlung an den Emittenten) , abgedeckt. Zusätzlich fallen 1,5 % p.a. zzgl. ges. MwSt. der Funding-Summe für Dienstleistungen des Treuhänders und Investors Relation an, die ebenfalls von dem Emittenten an den Treuhänder gezahlt werden. Ferner erhält die Internet-Dienstleistungsplattform für den Vertrieb der Vermögensanlage von dem Emittenten einen Carried Interest in Höhe von 15 % der weiteren Erfolgsabhängigen Verzinsung nach Erreichen der Hurdle.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 VermAnlG Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und der aescuvest GmbH, welche die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.</p>
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt Das Angebot richtet sich an Anleger, die vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse bereit sind, eine mittelfristige Investition bis spätestens zum 31.12.2024 (also maximal ca. 5 Jahre und 4 Monate) einzugehen. Das Angebot sollte entsprechend der individuellen Anlagestrategie dem Portfolio des Anlegers beigemischt werden und ist nicht als alleinige Altersvorsorge geeignet. Das Angebot richtet sich an Interessenten, die weder auf regelmäßige noch auf unregelmäßige Einkünfte aus dem Partiarischen Nachrangdarlehen angewiesen sind, die keine Rückzahlung des Anlagebetrages in einer Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarten und die zudem die im Zusammenhang mit diesem Angebot gemachten Angaben und Einschätzungen teilen und bereit sind, Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung des Medizintechnikmarktes in Kauf zu nehmen, da entsprechende Sicherungsgeschäfte nicht abgeschlossen werden können. Das Angebot dieser Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige volljährige natürliche Personen, die ihr Partiarisches Nachrangdarlehen aus dem Privatvermögen gewähren, ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren und in die Weiterentwicklung des Produkts BOCAhealth. Die Anlegergruppe umfasst Privatkunden, professionelle Kunden sowie geeignete Gegenparteien nach §§ 67, 68 WpHG. Die Vermögensanlage richtet sich an geeignete Gegenparteien im Sinne des § 67 Absatz 4 WpHG, professionelle Kunden im Sinne des § 67 Absatz 2 WpHG sowie Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 WpHG, die über umfangreiche Kenntnisse in Vermögensanlagen und zur Vermögensoptimierung über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen und Verluste bis zu 100% des Anlagebetrages tragen können. Darüber hinaus müssen die Anleger über weiteres Vermögen verfügen, um gegebenenfalls weitere Leistungsverpflichtungen, die aus der Vermögensanlage entstehen und bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen können, tragen zu können. Insoweit wird auf das Maximale Risiko unter Ziffer 5.1 dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts verwiesen.</p>
12.	<p>Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche sind nicht einschlägig, da vorliegend die Vermögensanlage nicht der Immobilienfinanzierung dient.</p>
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes 0 Euro.</p>
14.	<p>Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts („VIB“) unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin. Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der Emittent hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Künftig offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten können bei dem Emittenten BOCAhealthcare GmbH, Danziger Straße 100, 10405 Berlin kostenlos angefordert und im Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de elektronisch abgerufen werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
15.	<p>Sonstige Hinweise Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.aescuvest.de sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter www.boca-health.com und kann diese kostenlos bei Herrn Jörg Diehl (j.diehl@aescuvest.de) anfordern. Die Partiarischen Nachrangdarlehen werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform www.aescuvest.de vermittelt.</p>
16.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 VermAnlG). Ich habe das vorliegende Vermögensanlagen-Informationsblatt inklusive des auf Seite 1 drucktechnisch hervorgehobenen Warnhinweises vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.</p>